



Allgemeine Einkaufsbedingungen | Hermes Schleifmittel Ges.m.b.H.

Stand: 24.07.2026

§ 1 Allgemeines

1. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen, in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils geltenden Fassung, gelten für alle zwischen uns, der Hermes Schleifmittel Ges.m.b.H., als Käuferin bzw. Auftraggeberin und unseren Lieferanten bzw. Auftragnehmern (nachstehend Lieferant genannt) getätigten Vertragsabschlüsse.
2. Bestellungen, Vereinbarungen und sonstige Erklärungen sind nur rechtswirksam, wenn wir sie schriftlich erteilen oder bestätigen. Der Lieferant stellt sicher, dass im Bestell- und Auftragsprozess entsprechend ermächtigte Personen eingesetzt werden, die rechtsverbindliche Erklärungen abgeben können.
3. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an und widersprechen diesen hiermit, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich deren Geltung zugestimmt.
4. Mit Annahme oder Ausführung unserer Bestellung erklärt sich der Lieferant mit der Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen uneingeschränkt einverstanden; diese werden Vertragsbestandteil.
5. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum jeweiligen Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung gelten darüber hinaus auch für alle mit einem Lieferanten nach dem ersten Rechtsgeschäft abgeschlossenen weiteren Rechtsgeschäfte.

§ 2 Lieferungs- und Leistungstermine

1. Der Lieferant hat die vereinbarten Fristen, Termine und Liefermengen einzuhalten.
2. Höhere Gewalt und andere Umstände, die er nicht zu vertreten hat, entlasten ihn nur, wenn er sie unverzüglich schriftlich mitteilt. Auch sonstige für den Lieferanten erkennbare Lieferverzögerungen hat er uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Gerät der Lieferant mit einer fälligen Lieferung in Verzug, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, entweder auf Erfüllung zu bestehen und bei Verschulden Schadenersatz wegen der Verspätung zu verlangen oder dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zur Leistung zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf ganz oder, soweit die Leistung teilbar ist, hinsichtlich der betroffenen und der noch ausstehenden Teilleistungen vom Vertrag zurückzutreten. Im Fall des wirksamen Rücktritts bleibt unser Anspruch auf Ersatz des durch die verschuldete Nichterfüllung verursachten Schadens unberührt; hierzu zählen insbesondere die Mehrkosten einer erforderlichen Ersatzbeschaffung oder Ersatzvornahme. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Lieferwerts pro vollendete Woche zu verlangen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns infolge des Verzugs kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden nachgewiesenen Schadens bleibt unberührt.

§ 3 Preise

1. Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
2. Von der Bestellung abweichende höhere Preise oder spätere Preiserhöhungen sind nur dann verbindlich, wenn sie im Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbart sind; ist die Zulässigkeit von Preiserhöhungen wegen Lohn- oder Materialkostenänderungen während der Ausführungszeit im Einzelfall vereinbart, so hat uns der Lieferant die Forderung auf Preiserhöhungen spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntwerden der Grundlage dafür schriftlich mitzuteilen; im anderen Fall behalten die vereinbarten Preise ihre Gültigkeit. Beweispflichtig für die Rechtzeitigkeit der Mitteilung ist der Lieferant. Werden die Preise für vergleichbare Gegenstände oder Leistungen auf dem Markt allgemein gesenkt, sind wir berechtigt, eine neue Preisvereinbarung zu beanspruchen. Kommt es darüber zu keiner Einigung, sind wir berechtigt, den Umfang etwaiger restlicher Abnahmeverpflichtungen selbst zu bestimmen.
3. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung frei Haus ein. Haben wir ausnahmsweise die Kosten für die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, andernfalls gilt die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart.
4. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Auf unseren Wunsch hin sind Verpackungsmaterialien nach Anlieferung vom Lieferanten zurückzunehmen bzw. auf dessen Kosten zu entsorgen.



Auch wieder verwendbare Verpackungen können von uns unfrei an den Lieferanten zurückgegeben werden. In diesem Fall ist der Rechnungswert für das Verpackungsmaterial in voller Höhe gutzuschreiben. Sonstiges Verpackungs- bzw. Füllmaterial, wie Holzwolle, Papier, usw. darf nicht berechnet werden.

§ 4 Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl zu den vereinbarten Terminen und sonstigen Bedingungen an die vom Lieferanten angegebene Zahlstelle. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der richtigen Qualität und Menge. Die Zahlung gilt mit dem Tag des Zahlungsauftrages durch uns an die Bank als geleistet.
2. Bei gänzlicher oder teilweiser Zurücknahme des Liefergegenstands hat der Lieferant unbeschadet anderer Vereinbarungen für den zurückgenommenen Gegenstand bereits geleistete Entgelte zurückzuvergüten und ab dem Tag der Zahlung durch uns in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu verzinsen.
3. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 45 Tagen nach Rechnungserhalt.
4. Rechnungen sind auf den Versandtag auszustellen und müssen uns nachweislich per E-Mail an **HOEFinanz@hermes-schleifmittel.com** übermittelt werden. Geht die Rechnung später als die Ware ein, so ist für die Berechnung der Skontofrist der Eingangstag der Rechnung maßgebend. Geht die Ware später als die Rechnung ein, so ist für die Berechnung der Skontofrist der Eingangstag der Ware maßgebend. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen geltend erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Der Lieferant verzichtet auf die Anfechtung des Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte oder Irrtumes (insb. Kalkulationsirrtum) und nimmt diesen Verzicht ausdrücklich an.

§ 5 Abtretung

Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf der Lieferant weder die bestellte Lieferung oder Leistung durch Dritte ausführen lassen, noch seine Ansprüche aus dem Bestellvertrag gegen uns ganz oder teilweise an Dritte abtreten. Die Zustimmung zur Abtretung werden wir ohne wichtigen Grund nicht versagen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem von uns für die Ausführung des Vertrags beigestellten Material vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen vermischten Gegenständen zur Zeit der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
3. Leisten wir eine Anzahlung oder Teilzahlung, so ist der Lieferant verpflichtet, diese zur Bezahlung der für die Herstellung des Auftragsgegenstandes benötigten Sachen, Dienstleistungen oder Rechte Dritter zu verwenden.
4. Der Lieferant tritt, soweit das Eigentum auf uns an solchen Sachen noch nicht übergegangen ist, seinen Anspruch auf Verschaffung des Eigentums an uns ab.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, uns im Falle einer Pfändung der in unserem Eigentum stehenden Waren oder der an uns abgetretenen Forderungen, unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
6. Soweit die uns gemäß § 6 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 7 Gewährleistung

1. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Lieferung zum Zeitpunkt der Übergabe frei von Sach- und Rechtsmängeln ist, den vertraglich vereinbarten Eigenschaften entspricht und nach den anerkannten Regeln der Technik sowie unter Einhaltung der anwendbaren Normen, Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften

beschaffen ist. Die Gewährleistung erfasst alle Mängel, die bei Übergabe vorliegen und innerhalb der Gewährleistungsfrist hervorkommen.

2. Uns stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte ungekürzt zu. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl Verbesserung oder Austausch zu verlangen, soweit die gewählte Abhilfe nicht unmöglich oder für den Lieferanten im Vergleich zur anderen Abhilfe mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. Die Verbesserung oder der Austausch hat in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für uns zu erfolgen; die Kosten hierfür trägt der Lieferant.
3. Sind Verbesserung und Austausch unmöglich oder für den Lieferanten mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, verweigert der Lieferant die Verbesserung oder den Austausch, nimmt er diese nicht in angemessener Frist vor oder sind diese Abhilfen für uns mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden oder aus triftigen, in der Person des Lieferanten liegenden Gründen unzumutbar, sind wir berechtigt, Preisminderung zu verlangen oder - sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt - den Vertrag aufzulösen.
4. Verweigert der Lieferant die Verbesserung oder nimmt er diese nicht in angemessener Frist vor oder ist wegen Gefahr in Verzug ein sofortiges Einschreiten erforderlich, sind wir berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen.
5. Schadenersatzansprüche wegen Mängel bleiben unberührt und richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
6. Die Gewährleistungsfrist für Sachmängel beträgt 24 Monate ab Übergabe. Die Rechte aus der Gewährleistung sowie die Ansprüche auf Preisminderung oder Vertragsauflösung verjähren bei Sachmängeln abweichend von § 933 Abs 3 ABGB erst 12 Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Für Rechtsmängel gilt die gesetzliche Regelung.

§ 8 Schadenersatz und Produkthaftung

1. Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für von ihm oder ihm zurechenbaren Personen verursachte Schäden. Die Haftung erstreckt sich auch auf Subunternehmer, Vorlieferanten und sonst zur Vertragserfüllung herangezogene Dritte, soweit dem Lieferanten deren Verhalten rechtlich zuzurechnen ist. Haftungsbeschränkungen werden nicht vereinbart.
2. Die Haftung des Lieferanten nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt; eine Beschränkung oder ein Ausschluss der Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz ist unzulässig. Insoweit wir aufgrund der Fehlerhaftigkeit von Lieferungen im Rahmen nationaler oder internationaler Produkthaftungsgesetze von Dritten in Anspruch genommen werden, hält uns der Lieferant auf erstes Auffordern vollumfänglich schad- und klaglos, soweit die Ursache der Inanspruchnahme im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt. Der Lieferant ist insbesondere auch verpflichtet, alle angemessenen und erforderlichen Kosten zu ersetzen, die uns aus der Prüfung und Abwehr solcher Ansprüche entstehen.

§ 9 Datenschutz

Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Lieferanten - auch wenn diese von Dritten stammen - im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern und durch von uns beauftragte Dritte verarbeiten und speichern zu lassen, sofern dies für die Vertragserfüllung notwendig ist.

§ 10 Auftragsunterlagen, Schutzrechte

1. An Abbildungen, Zeichnungen, Konstruktionen, Berechnungen, Formen, Mustern und Modellen und anderen Unterlagen, die von uns gestellt oder die nach unseren Angaben gefertigt werden, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; gleiches gilt für Verfahren und Rezepte. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Bearbeitung bzw. Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert oder zu jedem sonstigen Zeitpunkt auf unser Verlangen unverzüglich an uns zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekanntgeworden ist.
2. Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Leistung oder Lieferung Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, andere gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Er wird uns von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen bzw. im Fall einer derartigen Inanspruchnahme durch Dritte den uns daraus entstehenden Schaden ersetzen. Dies umfasst auch Prozesskosten. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Lieferant.

§ 11 Lieferantenerklärung

1. Vor Erstlieferung stellt der Lieferant sicher, dass wir unaufgefordert für das laufende Kalenderjahr eine Langzeitlieferantenerklärung mit Präferenzursprung erhalten. Die Langzeitlieferantenerklärung ist zu Beginn eines

jeden Jahres unaufgefordert an uns zu übersenden. Treten im Laufe des Kalenderjahres Veränderungen ein, die Grundlage der Langzeitlieferantenerklärung sind, so sind wir hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, die Überprüfung der Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuelle erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns den Schaden zu ersetzen, der uns dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung in Folge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird. Die Haftung tritt jedoch nur bei schuldhaftem Verhalten ein.

§ 12 Verhaltenskodex

1. Der Lieferant verpflichtet sich, den von uns vorgegebenen Verhaltenskodex in seiner jeweils vereinbarten Fassung als verbindlichen Mindeststandard der vertraglichen Beziehung einzuhalten. Der Lieferant hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes in seinem Einflussbereich sicherzustellen, und wird auf unser Verlangen angemessene Nachweise über die Einhaltung vorlegen.
2. Soweit sich der Lieferant zur Vertragserfüllung Erfüllungsgehilfen, Vorlieferanten oder Unterlieferanten bedient, hat er diese in angemessener Weise zur Einhaltung unseres Verhaltenskodexes zu verpflichten und uns auf Verlangen geeignete Nachweise über die Einhaltung vorzulegen.
3. Verletzt der Lieferant Verpflichtungen aus dem Verhaltenskodex, werden die Parteien zunächst auf angemessene Korrekturmaßnahmen hinwirken. Kommt eine Einigung über Korrekturmaßnahmen nicht zustande oder werden vereinbarte Korrekturmaßnahmen nicht umgesetzt, sind wir berechtigt, vom betroffenen Auftrag zurückzutreten und Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.

§ 13 Qualitäts- und Umweltmanagement

1. Der Lieferant hat ein geeignetes Qualitätsmanagement sowie ein geeignetes Umweltmanagement einzurichten, aufrechtzuerhalten und auf unser Verlangen nachzuweisen, soweit dies nach Art, Umfang und Risikoprofil der Lieferung oder Leistung erforderlich ist.
2. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die gelieferten Produkte und Leistungen den vertraglichen Anforderungen sowie den anwendbaren nationalen und internationalen Normen und Standards entsprechen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant geeignete Unterlagen, Zertifikate oder sonstige Nachweise über die zur Gewährleistung der Qualität getroffenen Vorkehrungen sowie über die angewandten Umweltmanagementmaßnahmen vorzulegen.
3. Soweit sich der Lieferant zur Vertragserfüllung Subunternehmer oder Vor- bzw. Unterlieferanten bedient, hat er diese in angemessener Weise zur Einhaltung entsprechender Qualitäts- und Umweltstandards zu verpflichten und uns auf Verlangen geeignete Nachweise vorzulegen.
4. Werden festgestellte Mängel im Qualitäts- oder Umweltmanagement trotz Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist behoben oder kommt eine Einigung über angemessene Korrekturmaßnahmen nicht zustande, sind wir berechtigt, die Annahme weiterer Lieferungen bis zur Behebung auszusetzen und hinsichtlich des betroffenen Auftrags nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzugehen; Gewährleistungsrechte und Fristen bleiben unberührt.

§ 14 Teilnichtigkeit / Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollten oder eine Regelungslücke vorliegen sollte, werden die Vertragsparteien eine der unwirksamen oder unvollständigen Bestimmung vom wirtschaftlichen Ergebnis her möglichst nahekommende und rechtswirksame Ersatzregelung treffen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die von uns bekannt gegebene Ablieferungsstelle. Für alle übrigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
2. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, einschließlich Streitigkeiten über dessen Zustandekommen, Gültigkeit, Auslegung, Erfüllung oder Beendigung, wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Auftraggebers als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.
3. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.